



# Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr

## Änderung vom 8. Juni 2020

---

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)  
verordnet:

### I

Die Verordnung des EFD vom 24. März 2011<sup>1</sup> über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1 Buchstabe d*

Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr sind von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- d. Die Gegenstände werden innert 90 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer oder die Abnehmerin ins Zolllausland verbracht.

#### *Art. 8a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. Juni 2020

Findet die Übergabe vor dem 1. August 2020 statt, so müssen die Gegenstände innert 30 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer oder die Abnehmerin ins Zolllausland verbracht werden.

<sup>1</sup> SR 641.202.2

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

8. Juni 2020

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer